



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Mainburg

vom 11. Februar 2025



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Mainburg vom 11. Februar 2025

Die Stadt Mainburg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Mainburg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Stadt Mainburg behält sich vor, Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren insbesondere zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15. Februar 2025 in Kraft.

Mainburg, den 11. Februar 2025
Stadt Mainburg

Helmut Fichtner
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
der Stadt Mainburg
vom 11. Februar 2025**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke (= hin und zurück) für	- Euro – (Eigenbeteiligung Stadt 10 %)
Feuerwehr Mainburg	
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	4,21
Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,88
Drehleiter (DLK 23/12)	7,74
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	8,31
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	6,36
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,75
Versorgungs-LKW VLKW	9,73
Rüstwagen (RW)	7,33
Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	2,29
Feuerwehr Sandelhausen	
Mannschaftstransportwagen (MTW)	3,79
Löschgruppenfahrzeug 20 (LF 20)	10,39
Feuerwehr Mainburg NORD	
Mannschaftstransportwagen (MTW)	2,64
Löschgruppenfahrzeug LF KAT-S	6,98
Feuerwehr Puttenhausen	
Tanklöschfahrzeug TSF-Logistik	8,10
Feuerwehr Ebrantshausen	
Fahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	2,97
Feuerwehr Empfenbach	
Fahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	2,97
Feuerwehr Steinbach	
Fahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	2,97

2. Ausrückestundenkosten

Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	- Euro – (Eigenbeteiligung Stadt 10 %)
Feuerwehr Mainburg	
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	30,54
Mannschaftstransportwagen (MTW)	90,00
Drehleiter (DLK 23/12)	395,43
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	236,37
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	154,90
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	315,43
Versorgungs-LKW VLKW	163,21
Rüstwagen (RW)	399,63
Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	rückt mit Fahrzeug aus
Feuerwehr Sandelhausen	
Mannschaftstransportwagen (MTW)	197,12
Löschgruppenfahrzeug 20 (LF 20)	515,31
Feuerwehr Mainburg NORD	
Mannschaftstransportwagen (MTW)	107,96
Löschgruppenfahrzeug LF KAT-S	475,07
Feuerwehr Puttenhausen	
Tanklöschfahrzeug TSF-Logistik	310,23
Feuerwehr Ebrantshausen	
Fahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	150,00
Feuerwehr Empfenbach	
Fahrzeug Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	150,00
Feuerwehr Steinbach	
Fahrzeug Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	150,00

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Ergebnis einer Umfrage bei den Berufsfeuerwehren in Bayern):

- a) Für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben 44,00 EUR
- b) Für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehaben 58,00 EUR

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungfersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden)

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Berechnung tatsächlich angefallener Erstattungen aus Verdienstausfall und fortgezahltes Arbeitsentgelt): 32,00 EUR

(Aufwendungfersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungfersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben
- b) sonstige Bedienstete
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

der aktuelle Stundensatz auf Grundlage des § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 der Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehren wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.